

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Beschluss

0 Führung
0.0 Recht
0.0.0 Übergeordnete Erlasse
Gemeindeordnung - Teilrevision 2025 bezüglich
Behördenorganisation - Genehmigung zuhanden Urne (Beilage zu
GRB 2025-81 vom 27. Mai 2025)

Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019

(Teilrevision vom 27. Mai 2025 bezüglich Behördenorganisation zuhanden
Urnenabstimmung vom 28. September 2025)

Der Gemeinderat Rüti beschliesst:

Folgende Änderungen der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 werden zur
Genehmigung in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 beantragt.

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind
~~durchgestrichen~~ dargestellt.

II Gemeindebehörden

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

		Anpassung
Art. 5	Verfahren	Keine Änderung
Art. 6	Urnenwahlen	Ziff. 4 4. fünf der sieben Mitglieder der Bürgerrechtskommission, Keine weiteren Anpassungen
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Keine Änderung.
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	Keine Änderung.
Art. 9.	Fakultatives Referendum	Keine Änderung.

III Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

		Anpassung
Art. 23	Zusammen- setzung	Keine Änderung
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Keine Änderung



Art. 25	Information und Kommunikation	Keine Änderung
Art. 26	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Der Gemeinderat ... 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: 1. die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, <i>soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist,</i> ... Keine weiteren Änderungen
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse	Keine Änderung
Art. 28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Keine Änderung
Art. 29	Finanzbefugnisse	Abs. 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr. 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
		Abs. 2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck, b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck. 3a. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:</i> a) <i>einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,</i> b) <i>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten</i>

*Zweck, insgesamt höchstens
CHF 75'000.– im Jahr.*

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,
 5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.–,
 6. die Aufnahme von Fremdkapital,
 7. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
-

3.2 Schulpflege

Anpassung

Art. 33	Zusammen- setzung	Abs. 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus neun sieben Mitgliedern. Abs. 2 Keine weiteren Änderungen
Art. 34	Aufgaben	Keine Änderung
Art. 35	Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 36	Rechtsetzungs- befugnisse	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 32, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
Art. 37	Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 38	Finanzbefugnisse	Keine Änderung
Art. 39	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Keine Änderung



Art. 39a	Leitung Bildung	Keine Änderung
----------	-----------------	----------------

3.3 Betriebskommission Zentrum Breitenhof

Anpassung

Art. 40	Zusammensetzung	Keine Änderung
Art. 41	Aufgaben	3. die Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass der Heimordnung,
Art. 42	Finanzbefugnisse	<p>Abs. 1 Der Betriebskommission Zentrum Breitenhof steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu: 1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 20'000.00 CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 40'000.00 CHF 200'000.00 im Jahr, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 2'000.00 CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 4'000.00 CHF 40'000.00 im Jahr.</p> <p>Abs. 2 Keine weiteren Änderungen</p>

IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Anpassung

Art. 46	Unterstellte Kommissionen	<p>Abs. 1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können: 1. Bürgerrechtskommission 2. 1. Sozialkommission, 3. 2. Raumplanungs- und Baukommission, 4. 3. Kulturkommission, 4. Jugendkommission, 6. 5. Natur- und Umweltkommission. 7. Sicherheitskommission</p> <p>Abs. 2 Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission mit Ausnahme der Bürgerrechtskommission und der Sozialkommission in einem Behördenerlass.</p>
Art. 47	Bürgerrechtskommission	Wird aufgehoben
Art. 48	Sozialkommission	Keine Änderung



4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle

		Anpassung
Art. 57	Aufgaben und Anstellung	Keine Änderung
Art. 57a	Ombudsstelle	<p>Abs. 1 <i>Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Rüti tätig.</i></p> <p>Abs. 2 <i>In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Rüti nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.</i></p> <p>Abs. 3 <i>Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist kostenlos.</i></p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

		Anpassung
Art. 63	<i>Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. September 2025 betreffend Behördenorganisation</i>	<p>Abs. 1 <i>Die Änderungen dieser Gemeindeordnung in Bezug auf die Behördenorganisation (Änderungen in den Art. 6, 26, 27, 29, 33, 36, 41, 42, 46, 47 und 57a) treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft; der vorliegende Art. 63 dagegen tritt bereits am 8. Dezember 2025 in Kraft.</i></p> <p>Abs. 2 <i>Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von neun auf sieben nur sieben Mitglieder (mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten) zu wählen.</i></p> <p>Abs. 3 <i>Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind mit Blick auf die per 1. Juli 2026 abzuschaffende Bürgerrechtskommission für die Mitglieder dieser Kommission keine Erneuerungswahlen durchzuführen.</i></p> <p>Abs. 4 <i>Wird der gleichentags zur Urnenabstimmung gebrachte Erlass über die Verselbständigung des Zentrums Breitenhof in eine Aktiengesellschaft (AG)</i></p>



*und die entsprechende Änderung der
Gemeindeordnung (Aufhebung der
Betriebskommission, Art. 40 – 42) angenommen,
treten die mit der vorliegenden Teilrevision
angenommenen Änderungen in den Art. 41 und 42
nicht in Kraft bzw. fallen durch die per 1. Januar 2026
in Kraft gesetzten Änderungen bezüglich
Ausgliederung des Zentrums Breitenhof dahin.*

